

Verordnung über die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Ihlow

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9) in Verbindung mit § 10 Abs. 1, 6 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d. Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, ausgegeben am 23.12.2010) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d. Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am ~~19. OKT. 2018~~ für das Gebiet der Gemeinde Ihlow folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Gras, Unkraut, Laub, Papier und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege
- (2) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit gefrierenden Flüssigkeiten verboten.
- (3) Zur Beseitigung von Gras und Unkraut dürfen chemische Vernichtungsmittel nicht eingesetzt werden.
- (4) Die Entsorgung des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Straßenrinnen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Straßenrinnen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (geschlossene Ortslage). Zu den im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne dieser Verordnung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes Gelände oder einseitige Bebauungen unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen und der gefährlichen Fahrbahnstellen, der Fußgängerüberwege und der Parkspuren obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Gehwegreinigung ist einmal wöchentlich vorzunehmen.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 Metern von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen (Gehbahn) von mindestens 1,20 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. **Werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandenen Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr morgens zu beseitigen.** Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.
- (2) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (3) Die geräumten Schnee- und Eismassen müssen so gelagert werden, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den Brücken müssen frei bleiben.
- (4) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Bei Glätte sind die Verkehrsflächen mit Sand oder anderen Mitteln so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Die Verwendung von Salz ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) erlaubt bzw. an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eisansammlungen, die sich unter Dachtraufen und Ausläufen von Regenfallrohren gebildet haben, sowie Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, zu entfernen, oder es sind andere ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (6) Die Straßenrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege in ihrer gesamten Breite von dem vorhandenen Schnee und Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht. Um die Funktionsfähigkeit der Kanalisation zu gewährleisten, darf Streugut nicht in die Einlaufschächte gekehrt werden.

§ 4
Ersatzvornahme

- (1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in §§ 1 bis 3 beschriebenen Umfang nach, kann die Gemeinde Ihlow die Reinigung bzw. den Winterdienst auf Kosten des Reinigungspflichtigen selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

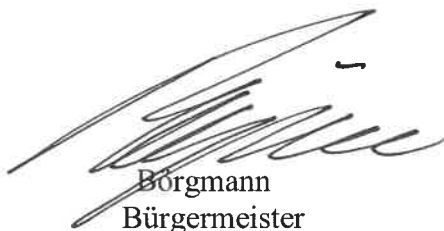
- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 1 bis 3 Ge- und Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ihlow 11.07.2003 sowie die Ortssatzung über die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde Ihlow vom 11.07.2003 außer Kraft.

Ihlow, den 18. OKT. 2018

Gemeinde Ihlow


Börgmann
Bürgermeister

